

|                            |    |                     |
|----------------------------|----|---------------------|
| Für das Nachschlagewerk!   | ja | nur zu              |
| Für die Fachpresse!        | ja | Ziff. I der         |
| Für die amtliche Sammlung! | ja | Entscheidungsgründe |

---

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsatz:

Die Statthaftigkeit der Divergenzrevision ist nicht davon abhängig gemacht, ob und in welchem Zeitpunkt die Parteien die Abweichung des Berufungsurteils von einer vor seinem Erlass ergangenen Entscheidung feststellen konnten.

Aktenzeichen: 4 AZR 473/59

Urteil des BAG vom 8. Februar 1961

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 473/59

LA 354/59 Frankfurt/Main

# Im Namen des Volkes!

kündet am  
Februar 1961. Mißler,  
estellter  
Urkundsbeamter  
Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. Juli 1959 - II LA 354/59 - und des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 21. Mai 1959 - 7 A 503/58 - aufgehoben.  
Die Klage wird abgewiesen.  
Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als technischer Angestellter auf einem Beamten dienstposten der Besoldungsgruppe A 9 (früher A 4 c 2) beschäftigt. Er erhält seit dem 1. August 1952 die Bezüge nach der VergGr. V a TO.A.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe auf Grund des zwischen der Beklagten und der Deutschen Postgewerkschaft geschlossenen, am 1. Mai 1956 in Kraft getretenen Tarifvertrages Nr. 94 vom 15. Januar 1957 (TV Nr. 94) die Vergütung der VergGr. IV b TO.A zu, da er deren Tätigkeitsmerkmale erfülle. Mit der Klage hat er Zahlung von 300,-- DM als Teilbetrag der Gehaltsdifferenz zwischen den Vergütungsgruppen V a und IV b TO.A für die Zeit ab 1. Mai 1956 gefordert.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß die Anwendung des TV Nr. 94 durch die in Abschnitt II des Tarifvertrages Nr. 57 vom 20. Mai 1953 (TV Nr. 57) getroffene Sonderregelung für die Höhergruppierung der auf Beamten dienstposten verwendeten Angestellten ausgeschlossen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision. Er hat die Klageforderung nunmehr dahin aufgeteilt, daß für die 10 Monate von Mai 1956 bis Februar 1957 je 30,-- DM gefordert werden.

### Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist weder vom Landesarbeitsgericht zugelassen noch nach dem auf 300,-- DM festgesetzten Wert des Streitgegenstandes statthaft. Die Beklagte stützt die Statthaftigkeit ihres Rechtsmittels darauf, daß das angefochtene Urteil von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vom 24. Juni 1959 - I Sa 105/58 - abweiche. Eine den Revisionsweg eröffnende Divergenz liegt auch vor.

Der Ansicht des Klägers, das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen komme für eine Divergenz nicht in Betracht, weil es den Parteien jenes Rechtsstreits erst am 3. August 1959, d. h. nach der am 29. Juli 1959 erfolgten Verkündung des angefochtenen Urteils, mit den Entscheidungsgründen zugestellt worden sei, kann nicht gefolgt werden.

Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG findet die Revision ohne Zulassung statt, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht; das gleiche gilt nach Satz 3 aaO, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von der eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Beide Bestimmungen, die der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dienen sollen, setzen voraus, daß die Entscheidung des anderen Gerichts, von der das angefochtene Urteil abweicht, vor dessen Verkündung ergangen ist (BAG 4, 305 = AP Nr. 43 zu § 72 ArbGG mit Anm. von Pohle; BAG 4, 186 = AP Nr. 49 zu § 72 ArbGG; AP Nr. 60 zu § 72 ArbGG mit Anm. von Pohle). Die genannten Bestimmungen des § 72 Abs. 1 ArbGG stehen, worauf der erkennende Senat bereits in der letztzitierten Entscheidung hingewiesen hat, in engem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG, nach der das Landesarbeitsgericht unter den gleichen Voraussetzungen die Revision zulassen muß, wenn ihm die Entscheidung des anderen Gerichts, von der es abweichen will, bekannt ist; sie ergänzt die Vorschrift des § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG für diejenigen Fälle, in denen die Zulassung der Revision unterblieben ist, weil das Landesarbeitsgericht die Entscheidung des anderen Gerichts, von der es abweicht, nicht gekannt oder die Abweichung nicht erkannt hat. Wenn es in jener Entscheidung des Senats weiter heißt, bereits bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Verkündung eines Urteils müsse feststehen, ob es einem Rechtsmittel unterliege, so besagt das nur, daß ein Urteil, das mangels Vorliegens einer divergierenden Entscheidung im Zeitpunkt seines Erlasses unanfechtbar war, nicht dadurch anfechtbar werden kann, daß später eine abweichende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts ergeht (vgl. auch Pohle, Anm. zu AP Nr. 43 zu § 72 ArbGG). Ergangen ist ein Urteil dann, wenn es rechtlich zur Entstehung gelangt ist, d. h. wenn die Urteilsformel verkündet bzw. im Falle des Verfahrens nach § 128 Abs. 2 ZPO zugestellt ist. Die Statthaftigkeit der Divergenzrevision ist nicht davon abhängig gemacht, ob und in welchem Zeitpunkt die Parteien die Abweichung des Urteils von einer vor seinem Erlaß ergangenen Entscheidung feststellen konnten. Es liegt im Prozeßrisiko der Parteien, ob sie eine früher ergangene Entscheidung ermitteln und zur ausreichenden Begründung einer Divergenzrevision heranziehen können. Das kann daran scheitern, daß eine solche Entscheidung nicht veröffentlicht worden ist, aber auch daran, daß sie zwar ergangen, also verkündet, aber nicht mehr zu einem Zeitpunkt mit den Entscheidungsgründen zugestellt worden ist, der ihre Verwertung zur Begründung der Revision gegen das später ergangene Urteil gestattete. Umgekehrt wäre es aber durch nichts gerechtfertigt, die Statthaftigkeit einer Divergenzrevision in Zweifel zu ziehen, weil sie mit der Abweichung von einer Entscheidung begründet ist, die vor dem Erlaß des angefochtenen Urteils ergangen, mit den Entscheidungsgründen aber erst später zugestellt worden ist.

Das angefochtene Urteil weicht, wie die Revision dargelegt hat, von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen in einem tragenden Rechtssatz ab. In beiden Fällen begehrt ein auf einem Beamtenödienstposten beschäftigter, in die VergGr. V a TO.A eingestufte(r) technischer Angestellter die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A mit der Begrün-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dung, er erfülle die für diese Vergütungsgruppe durch den TV Nr. 94 normierten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zur TO.A. Beide Entscheidungen gehen davon aus, daß Abschnitt II Abs. 1 des TV Nr. 57 die Höhergruppierung eines auf einem Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten nur zuläßt, wenn die Anlage 1 a zur TO.A "ausdrückliche Bestimmungen" über die Einreihung enthält. In der Auslegung dieser Tarifbestimmungen aber weichen die Entscheidungen voneinander ab. Das angefochtene Urteil vertritt die Auffassung, die Anlage 1 a zur TO.A enthalte bereits dann ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung, wenn durch generelle Regelungen ein fester Rahmen gesetzt sei, in den der Angestellte eingeordnet werden könne; das treffe auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b für technische Angestellte zu, da zu der geforderten technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen als abgrenzendes Kriterium noch das Merkmal der Heraushebung aus der unteren Gruppe durch besondere Leistungen hinzutrete. Das Landesarbeitsgericht Bremen hält dagegen ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung im Sinne der Tarifnorm nicht für gegeben, soweit die Tätigkeitsmerkmale unbestimmte Rechtsbegriffe enthielten, wie es bei dem Merkmal der besonderen Leistungen der Fall sei.

Beide Urteile beruhen auch auf dieser abweichenden Rechtsauffassung. Das angefochtene Urteil sieht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b TO.A als erfüllt an und hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht Bremen hat von seinem Rechtsstandpunkt aus die Klage abgewiesen.

Die Revision ist somit statthaft.

II. Die Revision ist auch begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hätte auf die bestimmte Angabe des Anspruchsgegenstandes hinwirken müssen, wie sie § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO zwingend vorschreibt. Die Bezeichnung der Klageforderung von 300,-- DM als Differenz zwischen dem Gehalt der Vergütungsgruppen V a und IV b TO.A für die Zeit seit dem 1. Mai 1956 genügte diesem Erforder-



- 6 -

nis nicht (vgl. BAG 8, 333 337). Dieser die Zulässigkeit der Klage betreffende Mangel ist nunmehr behoben, nachdem der Kläger im Revisionsverfahren erklärt hat, daß er ab Mai 1956 für 10 Monate je 30,-- DM fordere.

2. Das angefochtene Urteil geht zutreffend davon aus, daß sich der Höhergruppierungsanspruch des Klägers im Anspruchszeitraum (Mai 1956 bis Februar 1957) ausschließlich nach dem TV Nr. 57 Abschnitt II richtet, wenn die Anlage 1 a keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält.

Der TV Nr. 57 ist nach seiner Einleitung eine Ergänzung des § 2 der Tarifvereinbarung Nr. 15 vom 21. November 1950, in dem bestimmt ist, daß der Angestellte entsprechend der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit in die zuständige Vergütungsgruppe eingereiht wird und der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe durch Vertragsänderung erfolgt.

Abschnitt I des TV Nr. 57 regelt die Ersteinreihung und Höhergruppierung der auf Angestelltendienstposten beschäftigten Angestellten nach den in der Anlage 1 a zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen. Bei dieser Anlage 1a zur TO.A handelt es sich nicht um einen Bestandteil der TO.A, sondern um eine vom Reichspostminister in der "Besonderen Dienstordnung der Deutschen Reichspost (SDO)" - Beilage zur Amtsblattverfügung Nr. 300/1938 - erlassene Vergütungsordnung, die teils die in der Anlage 1 zur TO.A enthaltenen Tätigkeitsmerkmale, soweit sie für den Postdienst in Betracht kommen, wiederholt, teils durch Aufstellung neuer Tätigkeitsmerkmale die Besonderheiten des Dienstes bei der Postverwaltung berücksichtigt.

Bestimmungen für die auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten enthält Abschnitt II des Tarifvertrages Nr. 57. Es heißt in Abschnitt II Ziffer 1:

"Für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten gilt, wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält, folgendes:

Es sind einzureihen ..."

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im folgenden ist sodann die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppen VIII bis IV TO.A nicht nach Tätigkeitsmerkmalen, sondern nach der Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 4 b 1 (alt) geregelt, wobei sich die Bewertung der Beamtendienstposten nach den von der Beklagten erlassenen Bewertungsrichtlinien richtet (Abschnitt II, Ziff. 6 TV) und für das Aufrücken in die Vergütungsgruppen VII und höher noch die vorausgehende Ableistung einer dreijährigen Postdienstzeit gefordert wird.

Damit ist nunmehr tarifvertraglich bestimmt worden, daß für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten dann, wenn die Anlage 1 a zur TO.A ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung enthält, die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a maßgebend sein sollen, die insoweit auch Inhalt des Tarifvertrages geworden sind. Enthält dagegen die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung, so richtet sich das Aufrücken der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten bis zur VergGr. IV TO.A nach der Regelung in Abschnitt II des TV Nr. 57, und zwar, wie sich aus dessen oben wiedergegebenen Wortlaut eindeutig ergibt, ausschließlich. Die Bewertung der Tätigkeit richtet sich dann also nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 oder 1 a zur TO.A, sondern der Anspruch auf die Vergütung nach einer Vergütungsgruppe der TO.A ergibt sich allein aus dem in Abschnitt II Abs. 1 des TV Nr. 57 aufgestellten Umrechnungsschema. Denn durch Abschnitt II des TV Nr. 57 ist für Höhergruppierungen von Angestellten auf Beamtendienstposten die auf Tätigkeitsmerkmalen aufbauende Vergütungsordnung der TO.A ersetzt und damit gemäß § 9 Abs. 1 TVG außer Kraft gesetzt worden. Ist man dieser Ansicht nicht, so ist durch Abschnitt II des TV Nr. 57 jedenfalls für die Höhergruppierung der dort genannten Angestellten eine tarifvertragliche Sonderregelung geschaffen worden, die generellen tariflichen Regelungen vorgeht.



- 8 -

Dabei kann unerörtert bleiben, ob der TV Nr. 57 die SDO außer Kraft setzen konnte, wie es in Abschnitt II Ziffer 6 für die SDO Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 3 und 4 zu § 3 TO.A bestimmt ist (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1 zu § 9 TVG; BAG 6, 127 = AP Nr. 12 zu § 9 TVG). Denn aus der SDO könnte der Kläger einen Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. IV b (früher IV) TO.A ebensowenig herleiten wie aus dem TV Nr. 57 Abschnitt II. Nach der SDO waren nämlich die auf einem Beamten dienstposten beschäftigten Angestellten ebenfalls nicht nach Tätigkeitsmerkmalen einzureihen. Die Einreihung bestimmte sich vielmehr nach einer schematischen Gegenüberstellung der Besoldungsgruppen mit den Vergütungsgruppen der TO.A, und zwar war die Einreihung in die diesem Schema entsprechende Vergütungsgruppe grundsätzlich erst dann vorzunehmen, wenn die auf einem Beamten dienstposten verwendeten Angestellten die gleiche dienstliche Erfahrung wie die entsprechenden Beamten sowie die volle dienstliche Eignung besaßen. Der TV Nr. 57 Abschnitt II, der sich nur auf die Höhergruppierung bezieht, gewährt den Anspruch dagegen nach fest bestimmten Anlaufzeiten. Auch nach der SDO aber hätte der Kläger ebenso wie nach TV Nr. 57 Abschnitt II in die VergGr. IV bzw. IV b nur dann aufrücken können, wenn er nicht auf einem Beamten dienstposten der BesGr. A 9 (früher A 4 c 2), sondern der BesGr. A 10 (früher A 4 b 1) beschäftigt gewesen wäre.

An dieser Rechtslage hat sich für den Anspruchszeitraum, d. h. für die Zeit bis Ende Februar 1957, nichts geändert.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der TV Nr. 57 durch Kündigung im Jahre 1954 außer Kraft getreten ist und ob er etwa durch den Tarifvertrag Nr. 157 a vom 26. Oktober 1960 rückwirkend bis zu seiner Ersetzung durch diesen Tarifvertrag wieder in Kraft gesetzt worden ist. Denn jedenfalls galten die Normen des Abschnitts II des TV Nr. 57, falls dieser Tarifvertrag im Jahre 1954 durch Kündigung außer Kraft getreten ist, kraft Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wei-

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wurden. Das ist bis Februar 1957 nicht geschehen. Andere einzelvertragliche Abreden sind zwischen den Parteien nicht getroffen worden. Die umfassende Neuregelung des TV Nr. 157 a ist erst am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten. Der TV Nr. 94 aber, auf den sich der Kläger stützt, berührt die in Abschnitt II des TV Nr. 57 getroffene Sonderregelung nicht. Er ändert nämlich lediglich für Meister und technische Angestellte die Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 1 und 1 a zur TO.A. Er regelt aber nicht, ob sich die Vergütung eines Angestellten nach diesen Tätigkeitsmerkmalen richtet. Er ersetzt insbesondere nicht die besondere Regelung des Abschnitts II des TV Nr. 57 für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten, die es nicht auf die Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 1 oder 1 a zur TO.A, sondern auf die Bewertung des Beamtendienstpostens abstellt. Die durch den TV Nr. 94 eingeführten Änderungen von Tätigkeitsmerkmalen können daher auch nur solche Arbeitsverhältnisse erfassen, bei denen sich die Vergütung überhaupt nach den in der Anlage 1 oder 1 a zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen richtet. Ist das nicht der Fall, so greift der TV Nr. 94 überhaupt nicht Platz; er kann dann auch nicht als speziellere Regelung für technische Angestellte dem TV Nr. 57 Abschnitt II vorgehen.

3. Die Bewertung der Tätigkeit des Klägers nach Tätigkeitsmerkmalen ist für seine Höhergruppierung gemäß Abschnitt II TV Nr. 57 allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn die Anlage 1 a zur TO.A "keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält". Das Landesarbeitsgericht hält in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b TO.A, die der Kläger zu erfüllen meint, eine solche "ausdrückliche Bestimmung" für gegeben. Diese Merkmale in der Fassung des TV Nr. 94 erfassen technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. V a herausheben. Das Landesarbeitsgericht meint,



- 10 -

daß ein Hinweis auf Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen allerdings nicht für eine "ausdrückliche Regelung" ausreichen würde. Es müsse aber keine genaue Definition der einzelnen Berufsgruppen vorliegen. Vielmehr reiche es aus, wenn durch generelle Regelungen ein fester Rahmen gesetzt sei, in den der Angestellte eingeordnet werden könne. Danach sei es als "ausdrückliche Regelung" anzusehen, wenn zu dem Hinweis auf Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen noch ein abgrenzendes Kriterium hinzukomme, wie es in dem Merkmal der Heraushebung aus der VergGr. V a durch besondere Leistungen gegeben sei.

Dem kann nicht gefolgt werden. Nach dem Sinn der im TV Nr. 57 Abschnitt II Abs. 1 getroffenen Regelung soll es bei der Bewertung durch Tätigkeitsmerkmale auch für die auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten dann verbleiben, wenn die Tätigkeit für alle vorkommenden Fälle eindeutig umschrieben ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Arbeitsplatz genau bezeichnet ist. Dagegen kann bei der Verwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe die Subsumtion eines Sachverhalts unter die Tätigkeitsmerkmale nur von Fall zu Fall erfolgen, weil sie eine auf den Besonderheiten des Einzelfalles aufbauende Wertung erfordert. In solchen Fällen greift die Regelung des TV Nr. 57 Abschnitt II Platz.

An einer "ausdrücklichen" Bestimmung für die Einreihung fehlt es also nicht etwa nur dann, wenn die Einreihung nach der Anlage 1 a zur TC.A nur im Wege der Lückenausfüllung möglich ist. Es kann nicht angenommen werden, daß die Regelung in Abschnitt II des TV Nr. 57 nur diese verhältnismäßig sehr seltenen Fälle umfassen sollte. Die Möglichkeit des Aufrückens in eine höhere Vergütungsgruppe ohne den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale wäre dann dem weitaus größten Teil der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten verschlossen gewesen, und die gesamte Regelung des TV Nr. 57 Abschnitt II hätte nur sehr geringe praktische Bedeutung gehabt. Im

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



übrigen hätte man dann sicherlich einen anderen Wortlaut gewählt; es hätte dann statt "keine ausdrücklichen Bestimmungen" einfacher und klarer heißen können: "wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine Bestimmungen über die Einreihung enthält".

Die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe IV b TO.A erfordern, daß sich der Angestellte durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a heraushebt. Diese Merkmale enthalten einen unbestimmten Rechtsbegriff und deshalb keine "ausdrückliche" Bestimmung über die Einreihung. Ob auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a, auf denen die Merkmale der VergGr. IV b aufbauen und die deshalb zunächst erfüllt sein müßten, unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, kann unerörtert bleiben, da es darauf nicht mehr ankommt.

4. Hiernach ist der Anspruch des Klägers unbegründet. Denn nach der hier allein maßgeblichen Regelung des TV Nr.57 Abschnitt II steht dem Kläger bei der Verwendung auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 9 die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A in dem von der Klage erfaßten Zeitraum nicht zu. Seine Klage war daher unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Fecher

Hense

Dr. Krebsbach

